

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Mai 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2015

Geschäftszeichen:

I 23-1.21.4-96/14

Zulassungsnummer:

Z-21.4-1690

Geltungsdauer

vom: **1. April 2015**

bis: **1. April 2017**

Antragsteller:

JORDAHL GmbH

Nobelstraße 51

12057 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Jordahl-Ankerschienen JXA-W 29/20, JXA-W 38/23,
JXA-W 53/34 und JXA-W 64/44**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.4-1690 vom 16. Mai 2012 geändert durch Bescheid vom 14. Februar 2013. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

a) Der erste Satz im Abschnitt 1.2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die Ankerschiene darf für Verankerungen unter statischer und quasi-statischer Belastung in bewehrtem Normalbeton und unter ermüdungsrelevanter zentrischer Zugbelastung bis 2×10^6 Lastspielen in bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C12/15 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden.

b) Der erste Satz im Abschnitt 3.2.7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Bei Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Betonbauteile dürfen die Ankerschienen unter statischer und quasi-statischer Belastung nur senkrecht zur Schienenachse (zentrischer Zug, Schrägzug und Querzug) im bewehrten Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C12/15 beansprucht werden.

c) In Anlage 6, Tabelle 9 wird die Fußnote 1 durch folgende Fußnote ersetzt:

Die in der Tabelle angegebenen Mindestabstände gelten für bewehrten Beton.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt